

72. 1. Kann der Ehemann, welchem Nießbrauch und Verwaltung am eingebrachten Vermögen seiner Frau gebühren, Rechte, die von einem Gläubiger der Frau an deren Eingebachtem im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, anfechten, wenn ein vollstreckbarer Schuldtitel nicht auch gegen ihn vorliegt? Steht solcher Anfechtung der § 12 Eig.-Erw.-Ges. entgegen, wenn das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes auf die eingebrachten Grundstücke, deren Mietzinsen ein Gläubiger der Frau hat pfänden lassen, nicht eingetragen ist?

2. Erfordert der bloße Verzicht des Ehemannes auf Nießbrauch und Verwaltung des Eingebachten die gerichtliche Form?

V. Civilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1893 i. S. R. (Bekl.) w. F.
(RL) Rep. V. 190/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 28. Januar 1889 ist die Ehefrau des Klägers zur Zahlung von 23 505,86 M an den Beklagten verurteilt, ohne daß der Kläger zum Prozesse zugezogen war. Die Forderung des Beklagten rührt her aus der Lieferung von Arbeiten und Materialien zur Bebauung des Grundstückes der Ehefrau des Klägers. Die Bebauung ist nicht nur mit Wissen und Willen des Klägers geschehen, sondern dieser hat auch als Bevollmächtigter seiner Frau die Bebauung geleitet und den Vertrag, aus welchem die Forderung des Beklagten hervorgegangen ist, namens seiner Ehefrau abgeschlossen. Am 18. August 1888 ist die Forderung des Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung auf dem Grundstücke vorgemerkt, als dessen Eigentümerin die Ehefrau des Klägers als „verehelichte Zimmermeister F.“ eingetragen war. Zum Zwecke der Beitreibung eines Teiles seiner Forderung von 6000 M und von 46,50 M Kosten hat der Beklagte den gerichtlichen Beschluß vom 21. September 1892 erwirkt, durch welchen dreizehn Posten der von dem Grundstücke der Ehefrau des Klägers aufkommenden Mietzinsen in Höhe seiner Forderung gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen sind. Hiergegen hat der Kläger unter Berufung darauf, daß ihm als marktlichem Ehemanne die Nutzungen des eingebrachten Ver-

mögens seiner Frau gebühren, und daß der Beklagte einen vollstreckbaren Titel gegen ihn nicht erwirkt habe, Widerspruch erhoben und Klagen beantragt, die durch Beschluß vom 21. September bewirkten Pfändungen und Überweisungen aufzuheben. Nach Abweisung der Klage durch den ersten Richter ist auf die Berufung des Klägers die Verurteilung des Beklagten von der Leistung, die Abweisung der Klage von der Nichtleistung eines dem Kläger dahin auferlegten Eides abhängig gemacht, daß er nicht mit seiner Ehefrau vor Eingehung der Ehe gerichtlich oder notariell oder nach der Eheschließung gerichtlich vereinbart habe, daß er auf den Nießbrauch an dem Grundstücke seiner Ehefrau verzichte, oder daß er das Vermögen seiner Frau überhaupt oder speziell deren Grundstück zu vorbehaltenem Vermögen bestimme. Beklagter hat Revision eingelegt. Der Revision ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„1. Das Berufungsgericht nimmt an, daß dem Kläger, welcher mit seiner Ehefrau, wie nicht bestritten ist, nach dem in der Kurmark Brandenburg geltenden ehelichen Güterrechte lebt, die Rechte eines Nießbrauchers am Vermögen seiner Frau zustehen, und daß er deshalb die Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Beitreibung einer gegen seine Frau allein rechtskräftig festgestellten Forderung in das seinem Nießbrauche und seiner Verwaltung unterstehende Frauengut nicht zu dulden habe, daß es dazu vielmehr eines auch gegen ihn gerichteten vollstreckbaren Schuldtitels bedürfe. Hierin kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Für die Revision ist unanfechtbar festgestellt (§§ 511. 525 C.P.D.), daß nach märkischem Provinzialrechte die Rechte des Mannes an dem Eingebachten der Frau nicht die eines einfachen Nießbrauchers sind und sich nicht in den Befugnissen eines solchen erschöpfen, sondern daß dem Manne größere Rechte beigelegt sind, daß ihm namentlich das Recht der Verwaltung bezüglich des Eingebachten der Frau zusteht. Daraus ergibt sich eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Frau über ihr Eingebachtes insoweit, als die Frau ohne Zustimmung ihres Mannes über ihr Eingebachtes nicht in der Weise verfügen darf, daß das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Mannes verkümmert wird. Und da der Gläubiger der Frau sein Recht auf Befriedigung aus dem Frauengute nur aus dem Rechte der Frau, über ihr Gut zu verfügen, ableiten kann, so folgt

weiter, daß durch Zwangsvollstreckung in das Frauengut die Rechte des Mannes daran nur dann beeinträchtigt werden dürfen, wenn die Zustimmung des Mannes dazu durch ein gegen ihn mitgerichtete Urteil ersetzt ist. Erfolgt die Zwangsvollstreckung, ohne daß diesem Erfordernisse genügt ist, so kann der Mann die vom Gläubiger der Frau auf diesem Wege an dem Eingebachten erworbenen Rechte mit der Klage aus § 690 C.P.D. anfechten. Selbst wenn eine Schuld der Frau in Frage steht, die von der Frau mit Genehmigung ihres Mannes eingegangen ist, sodaß der Mann die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Vermögen seiner Frau nach materiellem Rechte dulden müßte (vgl. A.R.N. II. 1 § 331), bedarf es zur Zwangsvollstreckung in Bestandteile dieses Vermögens auch eines gegen den Mann vollstreckbaren Schuldtitels.

Vgl. Urteil des R.G.'s in Nassow u. Künzgel, Beiträge Bd. 36 S. 1043, sowie Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 276.

In der Zulassung einer hiernach unbegründeten Zwangsvollstreckung liegt ein prozessualer Verstoß (C.P.D. § 671), der durch den auf Grund des materiellen Rechtes geführten Nachweis, daß der Ehemann die Schuld seiner Frau, um deren Beitreibung es sich handelt, genehmigt habe, hinterher nicht geheilt werden kann.

Vgl. Urteil des R.G.'s in Nassow u. Künzgel, Beiträge Bd. 34 S. 1169 und Bd. 36 S. 1045.

Daß dies der Auffassung der Civilprozeßordnung entspricht, ist aus der Begründung des § 51 Abs. 2 des Entwurfes zu erkennen, in der es heißt: „Diese Beschränkungen — das heißt die Beschränkungen der Ehefrau in ihrer Verfügungsbefugnis durch die Rechte des Ehemannes — werden durch die Erteilung der vollen Prozeßfähigkeit nicht beeinträchtigt. Denn dem Ehemanne gegenüber hängt die Gültigkeit und Wirksamkeit der ohne seine Zustimmung erstrittenen Subskate davon ab, inwieweit ihm nach dem zur Anwendung gelangenden Civilrechte in Bezug auf den Gegenstand der Entscheidung Rechte zustehen, welche die Dispositionsbefugnisse der Ehefrau beschränken oder aufheben. Ebensowenig braucht sich der Ehemann aus Subskaten, welche ohne seine Beziehung erlassen sind, eine Zwangsvollstreckung in dasjenige Vermögen der Ehefrau gefallen zu lassen, welches infolge der ihm zustehenden Rechte der Disposition der

Schuldnerin entzogen ist," (Materialien zur Civilprozeßordnung, Ausg. von Hahn Abt. I S. 169).

Der I. Senat des preußischen Kammergerichtes als höchste Beschwerdeinstanz in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hält gleichfalls die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des eingebrachten Vermögens der Ehefrau wegen persönlicher Schulden der letzteren auf Grund eines gegen diese allein erwirkten vollstreckbaren Titels nicht für zulässig, sondern verlangt dazu einen Titel gegen beide Eheleute.

Vgl. J o h o w, Jahrb. für Entsch. des Kammergerichtes 10 Bd. 7 S. 158.

Dieselbe Ansicht wird in der Litteratur vertreten.

Vgl. R e c h u. F i s c h e r, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen S. 163 flg.; Falkmann in R a s s o w u. K ü n z e l, Beiträge Bd. 35 S. 502 flg.

Bei Geltendmachung seines Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes steht dem Kläger nicht entgegen, daß dieses Recht nicht auf dem eingebrachten Grundstücke seiner Frau, deren Mietzinsen der Beklagte hat pfänden und sich überweisen lassen, eingetragen ist. Nach § 12 Eig.-Erm.-Ges. erlangen allerdings dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit, und es sind die gesetzlichen Nießbrauchsrechte des Vaters und des Ehemannes nicht unter die Rechte aufgenommen, welche der Eintragung nicht bedürfen (§ 12 Abs. 2), obwohl bei Beratung jener Bestimmung in der Kommission des Herrenhauses kein Zweifel darüber bestand, daß auch diese Rechte dem Eintragungszwange des § 12 Abs. 1 unterliegen würden. Allein trotzdem ist die Anwendbarkeit des § 12 auf ehemännliche Rechte, wie sie hier in Frage stehen, zu verneinen. Es mag zugegeben werden, daß auch das Nießbrauchsrecht des Ehemannes am Eingebachten der Frau zu seiner Wirksamkeit gegen Dritte nach § 12 der Eintragung bedarf, wenn es nach vertragsmäßiger Übereinkunft oder gemäß dem geltenden ehelichen Güterrechte ausschließlich auf die Nutznießung beschränkt ist. Wenn aber, wie nach preußischem Allgemeinem Landrechte und nach dem märkischen Provinzialrechte, die Rechte des Ehemannes über den bloßen Nießbrauch am Eingebachten weit hinausgehen, indem sie zugleich die Verfügungsbefugnis der Frau in der Weise einschränken, daß die Frau ein ihr Eingebachtes ergreifendes Rechtsgeschäft, ohne

die Genehmigung ihres Mannes überhaupt nicht wirksam oder nicht mit Wirksamkeit für die Dauer der Ehe abschließen kann: so unterstehen solche aus Nießbrauch und Verwaltung zusammengesetzte Rechte der Bestimmung des § 12 nicht. Dies ist auch bei der Beratung des § 22 nicht verkannt. In der Kommission des Herrenhauses wurde bei der Verhandlung über den (abgelehnten) Antrag, im Abs. 2 des § 12 einzuschalten: „Der gesetzliche Nießbrauch des Vaters und des Ehemannes“, darauf hingewiesen, daß denjenigen, welche sich mit einer Ehefrau oder einem Haussohne in Geschäfte einließen, in der Regel leicht der Beweis zu führen sein werde, daß sie von der Dispositionsbeschränkung derselben in Ansehung ihrer Grundstücke Kenntnis gehabt hätten, und den Nießbrauchsberechtigten dann der Schutz des § 11, wie derselbe von der Kommission angenommen sei — und schließlich in das Gesetz aufgenommen ist —, zur Seite stehe. Wenn nun auch dieser Hinweis insofern das Richtige nicht trifft, als es sich im § 11 nicht um Beschränkungen der Handlungsfähigkeit des Eigentümers handelt, vielmehr, wie in den Motiven zu § 11 hervorgehoben ist, die Disposition des gesetzlich verfügungsunfähigen Eigentümers demjenigen gegenüber anfechtbar bleibt, der sich unmittelbar mit ihm eingelassen, also die Verpflichtung gehabt hat, sich nach den persönlichen Eigenschaften seines Kontrahenten zu erkundigen, so geht doch daraus hervor, daß man der Ansicht war, das Nießbrauchsrecht des Ehemannes falle nicht unter die Vorschrift des § 12, sofern es mit Verwaltungsrechten verbunden sei, die eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Ehefrau mit sich bringen.

Vgl. die Materialien zu den Grundbuchgesetzen vom 5. Mai 1872 in der Ausg. von Werner II. 2 S. 52 zu § 12, S. 19 zu § 11, S. 112 zu § 9; Förster, Preuß. Grundbuchrecht S. 50; Achilles S. 125 Anm. a; Weber, Deutsches Hypothekenrecht S. 194 Anm. 278 a.

Gehört aber das Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes nicht zu den dinglichen Rechten, über welche sich der § 12 verhält, und fällt auch die sich aus ihm ergebende Verfügungsbeschränkung der Ehefrau nicht unter die Vorschrift des § 11, dann fragt sich weiter, nach welcher Bestimmung sich die Wirksamkeit eines von der durch die Rechte ihres Mannes in ihrer Verfügung beschränkten Ehefrau ohne Zuziehung und Genehmigung des Mannes geschlossenen Rechts-

geschäfts gegenüber ihrem unmittelbaren Kontrahenten und gegenüber Dritten, die ihre Rechte von diesem erworben haben, regelt. Solche Bestimmung enthalten die Grundbuchgesetze von 1872 nicht. Auf das Verhältnis der Ehefrau zu ihrem Kontrahenten finden deshalb die allgemeinen Vorschriften der §§ 31 flg. A.L.R. I. 5 dahin Anwendung, daß die Verfügungen der Frau ohne weiteres unverbindlich sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Kontrahenten die sich aus der Rechtsstellung des Ehemannes zu dem Eingebachten seiner Frau nach dem Gesetze ergebende Verfügungsbeschränkung der letzteren bekannt war oder nicht. Für den weiteren Verkehr muß der sich aus § 11 Eig.-Erw.-Ges. ergebende Grundsatz maßgebend sein, daß Verfügungsbeschränkungen gegen Dritte nur dann Rechtswirkung haben, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben, oder letztere im Grundbuche eingetragen sind. Es kann dies keinem Bedenken unterliegen, da der Grundsatz, der im wesentlichen in den Bestimmungen § 9 Abs. 2. § 38 Absf. 1, 2. § 49 Eig.-Erw.-Ges. wiederkehrt, sich als ein allgemeiner, durch die Sicherheit des Grundbuchverkehrs gebotener, darstellt. Das Reichsgericht und das vormalige preussische Obergericht haben ihn auch in den ähnlich liegenden Fällen, wo eine Hypothek auf Grund der unwirksamen Bewilligung eines Minderjährigen oder einer wegen Formmangels ungültigen Bewilligung oder auf Grund eines nicht oder nicht mehr vollstreckbaren Urteiles eingetragen war, zur Anwendung gebracht.

Vgl. die Citate in *T u r n a u*, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 770 flg. Anm. 22.

Trifft die Ehefrau ohne Zustimmung ihres Mannes eine Verfügung über ihr Eingebachtes, so liegt die Sache rechtlich nicht anders, als wenn ein Minderjähriger oder ein wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit Entmündigter ohne vormundschaftlichen Konsens über sein Vermögen verfügt. Solche Verfügungen unterliegen der Anfechtung, weil sie unwirksam sind; für die Anwendung des § 12 Eig.-Erw.-Ges. ist kein Raum. Der Beklagte hat seine Rechte durch Zwangsvollstreckung unmittelbar gegen die Ehefrau des Klägers ohne Zuziehung des Klägers erworben. Der Kläger ist daher ohne weiteres zur Anfechtung der durch die Arrestvormerkung und die Pfändung der Mietzinsen an dem eingebrachten Grundstücke vom Beklagten erworbenen Rechte befugt, indem er mit seinem ehemännlichen Nießbrauchs- und

Verwaltungsrechte die sich daraus ergebende Verfügungsbeschränkung seiner Frau als deren Vertreter zur Geltung bringt.¹

2. In den Ausführungen zu 1., durch welche sich die beiden ersten Angriffe des Beklagten erledigen, ist zugleich die Entscheidung über

¹ In der Literatur vertritt nur Achillez (S. 195 Anm. c) die obige Auffassung. Er unterwirft zwar den gesetzlichen Nießbrauch des Vaters und des Ehemannes dem Eintragungszwange des § 12 Eig.-Erm.-Ges. und versagt deshalb dem nicht eingetragenen Nießbrauche die Wirkung gegen Dritte, bemerkt aber weiter: „Der Vater und der Ehemann kann indes als solcher die ohne seine Zustimmung erfolgte Veräußerung oder Belastung des Grundstückes regelmäßig als nichtig ansehen und auf diese Weise indirekt auch seinem Nießbrauche den Gegenstand sichern. Erst Verfügungen des Dritten sind durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches geschützt und deshalb den Nießbrauch des Vaters oder des Ehemannes zu vernichten oder zu schmälern geeignet“. Eccius (Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 S. 86 Anm. 85) dagegen zieht aus der Handlungsunfähigkeit der Ehefrau nicht die sich daraus ergebende Folge, sondern meint, die gegen die Frau als eingetragene Eigentümerin auf Grund eines nur gegen sie vollstreckbaren Titels erlangte Eintragung einer Fideikommisshypothek könne von dem Ehemanne nicht bekämpft werden, wenn sein Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht nicht eingetragen sei. Wenn Eccius in dem Gläubiger, der die Eintragung oder Beschlagnahme erwirkt hat, einen Dritten erblickt, dessen Rechtsstellung der Ehemann anerkennen müsse, so übersieht er, daß der Ehemann, weil es seiner Zugehörigkeit oder Genehmigung sowohl zu Verfügungen der Ehefrau über ihr Eingebachtes als auch zum Erwerbe von Rechten am Eingebachten im Wege der Zwangsvollstreckung bedarf, mit der Ehefrau zusammen die erste Person darstellt, der gegenüber der Gläubiger nur ein Zweiter sein kann. Falkmann (in Ruffow und Künzel, Beiträge Bd. 35 S. 512. 506) hält die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke der Ehefrau bezw. die Erwirkung einer Fideikommisshypothek auf Grund eines gegen sie allein gerichteten Schuldtitels für zulässig, falls der Nießbrauch des Ehemannes an den Grundstücken der Frau nicht eingetragen ist, und spricht dem Ehemanne das Recht der Anfechtung ab ohne Rücksicht auf den guten oder schlechten Glauben des Gläubigers.

Die hier vertretene Ansicht nähert sich den Bestimmungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (erste Lesung). Nach § 1314 desselben findet die Zwangsvollstreckung gegen das Ehegut nur statt, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung gegen das Ehegut verurteilt ist. Die Wirkung der Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau in Ansehung des Ehegutes gegen Dritte ist nicht von deren Kenntnis abhängig (§§ 1300—1305). Durch § 87 des Entwurfes einer Grundbuchordnung ist sogar die Eintragung des Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes des Ehemannes für unzulässig erklärt. (Vgl. auch die Motive zu §§ 1305. 1314 Bd. 4 S. 236 fig. 257 fig und zu § 837 Bd. 3 S. 218). D. E.

einen weiteren Angriff enthalten. Es wird gerügt, daß die Entscheidung des Berufungsgerichtes insofern zu weit gehe, als sie ohne Einschränkung auf die Dauer des Nießbrauchsrechtes die durch den Beschluß vom 21. September 1892 bewirkten Pfändungen aufhebe, obwohl dadurch nicht nur die am 1. Oktober 1892 fälligen, sondern auch die ferner, also auch die nach Beendigung des Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes des Klägers fällig werdenden Mieten gepfändet seien. Ob überhaupt eine Zwangsvollstreckung unter der Voraussetzung zulässig sei, daß ein sie hinderndes, gegenwärtig bestehendes Recht später etwa wegfallen kann, darf unerörtert bleiben. Es genügt, daß die Zwangsvollstreckung in das Eingebachte der Frau des Klägers mit Rücksicht auf die Nichtvollstreckbarkeit des gegen die Frau allein ergangenen Urtheiles in Vermögensstücke, die dem Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte des Klägers unterlagen, unzulässig war, und daß die dessenungeachtet erfolgten Pfändungen wegen prozessualen Verstoßes (§ 671 C.P.D.) aufgehoben werden mußten.

3. Der letzte Vorwurf des Beklagten betrifft die Norm des dem Kläger auferlegten Eides und rügt Verletzung der §§ 209, 198 ffg. A.L.R. II. 1 insofern, als es sich um den bloßen Verzicht des Klägers auf den Nießbrauch am Hause seiner Frau handelt, für dessen Erklärung der Frau gegenüber die bloße Schriftform ausreiche.

Diese Beschwerde ist begründet und macht die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur Berichtigung der Eidesnorm notwendig. Nach der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunales,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 79 S. 217; Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 148,

von der abzuweichen keine Veranlassung vorliegt, macht der bloße Verzicht des Ehemannes auf Nießbrauch und Verwaltung das Eingebachte nicht zu Vorbehaltenem, und es ist deshalb für solchen Verzicht die gerichtliche Form nicht nötig. Das Berufungsgericht verletzt demnach das Gesetz, indem es für den bloßen Verzicht des Klägers eine strengere als die schriftliche Form fordert."